



**Nationalpark  
Sächsische Schweiz**

**Pflege- und Entwicklungsplanung im  
Nationalpark Sächsische Schweiz**

—

**Teil Wildbestandsregulierung**

Bad Schandau, 06. März 2019



**Sachsenforst**

## **Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Wildbestandsregulierung**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
0 Vorbemerkung .....	3
1 Geltungsbereich .....	3
2 Rechtsvorschriften .....	4
3 Ziele .....	4
4 Grundsätze .....	5
4.1 Ausschluss wirtschaftsbestimmter Verwertung .....	5
4.2 Störungsminimierung .....	5
4.3 Der Regulierung unterliegende Wildarten .....	5
4.4 Abschussplanung .....	6
4.5 Räumliche Gliederung, Jagdzeiten und -methoden .....	6
5 Durchführung der Wildbestandsregulierung .....	9
5.1 Personelle Absicherung .....	9
5.2 Jagdliche Einrichtungen .....	9
6 Dokumentation und Erfolgskontrolle .....	9
7 Öffentlichkeitsarbeit .....	10
8 Zusammenarbeit .....	10
9 Anlagen .....	11

### **Abkürzungen**

NLP	-	Nationalpark Sächsische Schweiz
NLPR-VO	-	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz
PEP	-	Pflege- und Entwicklungsplan
SBS	-	Staatsbetrieb Sachsenforst

## **0 Vorbemerkung**

Der Nationalpark Sächsische Schweiz (NLP) ist kein in sich geschlossenes Gebiet. Er besteht aus zwei Teilen (vorderer und hinterer Teil) und ist überwiegend von Kulturlandschaft umgeben. Der Lebensraum der Wildarten, insbesondere des Rot- und Schwarzwildes, beschränkt sich nicht nur auf das Gebiet des NLP.

Der ursprüngliche Lebensraum und die Artenzusammensetzung der heimischen Wildarten wurden durch den Einfluss des Menschen tiefgreifend verändert. Die natürliche Dynamik der Wildarten ist anthropogen überprägt. Eine natürliche Regulierung in Richtung eines ausgewogenen Wildbestandes ist nicht gegeben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Bestandsregulierung ausgewählter Wildarten auch im NLP.

Eine Regulierung der Wildbestände im NLP ist unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange geboten, wie dies die Belange des Schutzzwecks und anderer öffentlicher Interessen erfordern (Anlage 5 Nr. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO)).

Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), NLP-Verwaltung Sächsische Schweiz, ist für den NLP ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP), Teil Wildbestandsregulierung, zu erstellen und fortzuschreiben (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 c und Abs. 3 NLPR-VO).

Auf der Grundlage des NLP-Programms sollen in dieser Planung konkrete Einzelziele und Maßnahmen der Regulierung der Wildbestände ausgeformt werden.

Die Pflege- und Entwicklungsplanung bedarf der Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde (§ 14 Abs. 6 NLPR-VO).

## **1 Geltungsbereich**

Die Pflege- und Entwicklungsplanung, Teil Wildbestandsregulierung, ist für die Verwaltungsjagdbezirke im NLP bindend.

Für gemeinschaftliche Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke Dritter im NLP trifft dieser Plan keine Regelungen. Unter Erlaubnisvorbehalt steht jedoch die Errichtung und Erweiterung jagdlicher Einrichtungen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Eigenjagdbezirken Dritter im NLP (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NLPR-VO).

Tabelle 1: Summarische Darstellung der Jagdflächen im NLP

	Jagdflächen (ha)	Anteil
Verwaltungsjagdbezirk NLP	8.135	87 %
Sonstige Jagdbezirke	1.203	13 %
<b>Summe</b>	<b>9.338</b>	<b>100 %</b>

## **2 Rechtsvorschriften**

Die wesentlichen Grundlagen sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG),
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV),
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG),
- Sächsisches Jagdgesetz (SächsJagdG),
- Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO),
- Nationalparkprogramm Sächsische Schweiz (NLP-Programm).
  
- *Zusätzlich für die Verwaltungsjagdbezirke des SBS:*
  - o Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken (VwV Jagd),
  - o die Betriebsanweisung Jagd und
  - o damit im Zusammenhang stehenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausübung der Jagd in Nationalparks wird durch die Länder geregelt (§ 20 Abs. 2 BJagdG). Im Freistaat Sachsen ist die Ausübung der Jagd in Nationalparks dem jeweiligen Schutzzweck untergeordnet. Die erforderlichen Regelungen werden in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit der Jagdbehörde der gleichen Verwaltungsebene erlassen (§ 20 Abs. 4 SächsJagdG, § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG). Für den NLP Sächsische Schweiz erfolgte dies in der NLPR-VO<sup>1</sup>. Demnach sind im NLP jagdliche Maßnahmen zulässige Handlungen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplans sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2; § 8 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NLPR-VO).

## **3 Ziele**

Geboten ist unter Beachtung der Eingriffsminimierung eine Regulierung der Wildbestände mit jagdlichen Maßnahmen, soweit und solange Belange des Schutzzwecks und andere öffentliche Interessen dies erfordern (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 c, Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO).

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- a) die Initiierung einer weitgehend naturnahen Waldentwicklung auf mindestens drei Viertel der Fläche bis 2030 (Naturzone A, überwiegend Naturzone B; Prozessschutz; § 3 Abs. 2 Nr. 2, Anlage 5 Nr. 2 5 NLPR-VO),
- b) Schutz und Förderung der Weißtanne als einer vom Aussterben bedrohten Art sowie der unterrepräsentierten heimischen Eichenarten in dafür besonders geeigneten Teilbereichen (Pflegezone, teilweise Naturzone B, Artenschutz; § 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO),
- c) Erhaltung der heimischen wildlebenden Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO),
- d) Ermöglichen des Naturerlebnisses durch Besucher (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 NLPR-VO),
- e) Verhinderung eines Bestandsaufbaus von im Gebiet nicht heimischer Wildtierarten (Anlage 5 Nr. 6 Buchst. d NLPR-VO, § 4 SächsJagdVO),
- f) Artgerechte Wiederansiedlung<sup>2</sup> heimischer Tierarten (Kapitel 5.2.4.4 Satz 1 NLP-Programm),

---

<sup>1</sup> In den Dokumenten wird häufig der Begriff „Wildtierarten“ verwendet. Sofern der Begriff nicht bei der Zitation anfällt, ist im PEP nachfolgend von Wild oder Wildarten die Rede, da es sich um Arten handelt, die dem Jagdrecht unterliegen.

<sup>2</sup> Die Wiederansiedlung von Arten, z.B. auch im NLP Böhmisches Schweiz, kann auf dem Territorium des NLP Sächsische Schweiz Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände notwendig machen.

- g) Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schwarzwildschäden (Anlage 5 Nr. 6 Buchst. b NLPR-VO) sowie
- h) Abwendung von Tierseuchengefahren (Anlage 5 Nr. 6 Buchst. c NLPR-VO).

Die Grundsätze der Regulierung der Wildbestände und deren Methoden ordnen sich diesen Zielen unter.

## **4 Grundsätze**

### **4.1 Ausschluss wirtschaftsbestimmter Verwertung**

Im NLP ist keine wirtschaftsbestimmte Verwertung von Naturgütern bezweckt. Die Jagd auf Flächen von Verwaltungsjagdbezirken wird nicht verpachtet. Eine trophäenorientierte Jagd findet nicht statt. Anfallende Trophäen von Schalenwildarten ab der Altersklasse II werden von der NLP-Verwaltung einbehalten.

Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielstellungen ist die Regulierung der Wildbestände in wirtschaftlicher Hinsicht effizient zu gestalten. Dazu zählen insbesondere eine effiziente Jagddurchführung, die Beteiligung privater Jäger und die Verwertung des anfallenden Wildbrets.

### **4.2 Störungsminimierung**

Im NLP sollen die Störungen, die aus der Regulierung der Wildbestände resultieren, durch räumliche und zeitliche Steuerung und die Wahl der Methoden minimiert werden. Das erfolgt insbesondere durch eine nach Zonen abgestufte Intensität der Jagd, die Berücksichtigung des Zustandes der Waldvegetation sowie die Orientierung am Raum-Zeit-Verhalten des Wildes. Das Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten ist zu beachten.

### **4.3 Der Regulierung unterliegende Wildarten**

Die in Anlage 5 Nr. 6 Buchst. a bis d NLPR-VO aufgeführten Wildarten unterliegen den Maßnahmen der Bestandsregulierung.

#### **Rotwild**

Der **hintere Teil der Sächsischen Schweiz** ist zusammen mit dem NLP Böhmisches Schweiz ein Verbreitungsgebiet des Rotwildes. Im **vorderen Teil des NLP** kommt Rotwild nur sporadisch vor. Diese Wildart zeichnet eine großflächige Lebensraumausnutzung mit spezifischen Lebensraumansprüchen und komplexen sozialen Strukturen aus. Überhöhte Rotwildbestände können durch Verbiss und Schäle die Erreichung von Schutzzielen gefährden. Zudem handelt es sich um eine störungsempfindliche Wildart. Je höher das Maß der Störungen ist, umso intensiver neigt das Rotwild zum Schälen.

#### **Rehwild**

Im **vorderen Teil des NLP** ist das Rehwild die am stärksten verbreitete Wildart. Rehwild beeinflusst die Verjüngung durch Verbiss. Eine hohe Rehwilddichte bedeutet in der Regel hohen Verbiss mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vegetationsentwicklung. Die Störungsempfindlichkeit des Rehwildes ist geringer als die des Rotwildes. Im **hinteren Teil des NLP** beeinflusst das Rehwild wegen des dominierenden Rotwildes die Vegetationsentwicklung in geringerem Umfang.

## **Sonstige Wildarten**

Die Regulierung des Schwarzwildes, des Fuchses und der weiteren in Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO genannten Wildarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink), ergibt sich aus den im Abschnitt 3 erläuterten Zielstellungen. Insbesondere sollen Muffelwild, Sikawild und dessen Hybriden mit dem Rotwild, Waschbär, Marderhund, Nutria und Mink intensiv bejagt werden. Eine Regulation von Wildarten<sup>3</sup> über die Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO hinaus findet grundsätzlich nicht statt.

## **4.4 Abschussplanung**

Wichtigstes Kriterium für die Abschussplanung bei Rot-, Dam- und Muffelwild sowie für den Abschuss des Rehwilds ist der Einfluss auf den Zustand und die Entwicklung der Baumarten in der Verjüngung (besonders auf die Weißtanne) und die Bodenvegetation.

Bei der Erstellung der Abschusspläne von Dam- und Muffelwild ist zu beachten, dass gemäß Anlage 5 Nr. 6 Buchst. d NLPR-VO und § 4 SächsJagdVO ein Bestandsaufbau dieser Wildarten verhindert werden soll.

## **4.5 Räumliche Gliederung, Jagdzeiten und -methoden**

Vergleichbar zur räumlichen Differenzierung der Eingriffsführung im NLP wird auch die Regulierung der Wildbestände räumlich in Bereichen unterschiedlicher Bejagungsintensität durchgeführt.

Die Gliederung orientiert sich zur Erreichung der genannten Ziele an

- der bestehenden naturschutzfachlichen Zonierung des NLP,
- den im NLP-Programm enthaltenen Vorgaben zur räumlichen Differenzierung der Eingriffsführung (Kapitel 5.2.4.3 NLP-Programm; Bereiche mit/ohne Waldpflegemaßnahmen) unter besonderer Berücksichtigung der Wiedereinbringung der Weißtanne sowie
- den Geländegegebenheiten und der jagdlichen Erschließung.

Für die Regulierung der Wildbestände werden folgende drei räumliche Handlungsbereiche gebildet:

- a) Jagdruhezone
- b) Jagdzone 1
- c) Jagdzone 2

Anlage 1 zeigt die Lage der Jagdzonen für die Regulierung der Wildbestände zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Regelungen. Anlage 2 verdeutlicht die Zuordnung der Jagdzonen zur naturschutzfachlichen Zonierung des NLP. Sich aus den Grundsätzen bei der Zonierung ergebende kleinflächige En- und Exklaven werden aus jagdpraktischen Gründen arrondiert. Die Anlagen werden bei fachlicher Notwendigkeit von der NLP-Verwaltung evaluiert und im Einvernehmen mit dem SMUL fortgeschrieben.

Im NLP soll mit der Jagdruhezone und der Jagdzone 1 auf derzeit rund der Hälfte seiner Fläche eine Reduzierung der Jagdausübung – auch in zeitlicher Hinsicht – erreicht werden. Damit wird das Störungsniveau durch die Jagd deutlich reduziert.

---

<sup>3</sup> Einzelne Vorkommen von Gamswild werden als unproblematisch eingeschätzt (Kapitel 5.2.4.3 NLP-Programm).

## **a) Jagdruhezone**

### Vorrangziel

Ziel ist der Prozessschutz mit möglichst ungestörter, natürlicher Raumnutzung für das Wild, damit es einen arttypischen Aktivitätsrhythmus entwickeln kann.

### Jagdzeiten und -methoden

Grundsätzlich besteht ganzjährige Jagdruhe für alle Wildarten. Unberührt bleiben Nachsuchen von außerhalb der Jagdruhezone verletztem Wild bzw. das Erlegen von in der Jagdruhezone aufgefundenem krankem Wild.

Zur Verhinderung eines Bestandsaufbaus bestimmter Wildarten (z. B. Muffelwild) kann ausnahmsweise eine Bejagung notwendig werden. Diese erfolgt ausschließlich als Gesellschaftsjagd.

### Räumliche Lage

Die Jagdruhezone orientiert sich z. T. an der Kernzone. Das dort bestehende Verbot, markierte Wege zu verlassen, berücksichtigt das Vorrangziel (Anlagen 1a und 1b).

## **b) Jagdzone 1**

### Vorrangziel

Ziel ist eine auf den Prozessschutz ausgerichtete Regulierung der Wildbestände mit störungsarmen Jagdmethoden. Diese zielen auf im Vergleich zur Jagdzone 2 veränderte zeitliche, räumliche und methodische Intensität ab. Die Regulierung erfolgt in Intervallen und nicht flächendeckend, sondern an ausgewählten Bejagungsschwerpunkten und mit ausgewählten Jagdmethoden. Die gezielte zeitliche und räumliche Steuerung der Jagdausübung soll zu einer Störungsverringerung für das Wild führen und dadurch die Waldverjüngung temporär und örtlich fördern.

### Jagdzeiten und -methoden

- Die Regulierung der Wildbestände erfolgt vorrangig in Form von Gesellschaftsjagden (z. B. Stöberjagden oder Gemeinschaftsansitze).
- Die Regulierung der Wildbestände findet in der Jagdzone 1 grundsätzlich in zeitlichen Intervallen (siehe nachfolgende Übersicht) statt. Diese Intervalle ergeben sich aus der Orientierung am biologischen Jahresrhythmus des Rot- bzw. Rehwildes. Die Jagd soll möglichst Mitte Dezember beendet sein. Danach wird nur gejagt, soweit es zur Erfüllung der Abschusspläne bzw. des notwendigen Abschusses beim Rehwild erforderlich ist. Über den Jahresverlauf hinweg führt dies zu einer deutlichen Störungsverminderung, wenngleich im Einzelfall (z. B. Gesellschaftsjagd) die Intensität hoch sein kann.
- Die Einzeljagd an den wenigen Bejagungsflächen (kleinere offene Flächen im Wald mit stationären Ansitzeinrichtungen – siehe Anlage 3) erfolgt vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ziele sowie des Grundsatzes der Störungsarmut erst nach Abschluss der Drückjagden im Gebiet. Darüber hinaus soll zur Effektivierung der Jagdausübung und zur Verringerung der Störung die Jagd an den Bejagungsflächen zeitlich gestaffelt ausgeübt werden, so dass sich in den Jagdintervallen auf kleinerer räumlicher Ebene längere Zeiträume der Jagdruhe ergeben.

- Die Einzeljagd an Verjüngungsschwerpunkten zur Unterstützung des unter Abschnitt 3 b) aufgeführten Ziels „Schutz und Förderung von Weißtanne als einer vom Aussterben bedrohten Art sowie der unterrepräsentierten heimischen Eichenarten ...“ soll während der gesamten Jagdintervalle und von mobilen Jagdeinrichtungen ausgeübt werden. Ein sich ggfs. einstellender vergrämender Effekt durch die Jagdausübung an den Verjüngungsschwerpunkten wird in Kauf genommen.
- Ein Ankirren von Schwarzwild findet in der Jagdzone 1 nicht statt.

Wildart		Geschlecht	Altersklasse	gesetzliche Jagdzeit	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
Rotwild	Kälber	♂ ♀	0	01.08.-31.01.												
	Schmalspießer	♂	1	01.08.-31.01.												
	Schmaltiere	♀	1	01.08.-31.01.												
	Alttiere	♀	> 1	01.08.-31.01.												
	Hirsche	♂	> 0	01.08.-31.01.												
Rehwild	Kitze	♂ ♀	0	01.08.-31.01.												
	Schmalrehe	♀	1	16.04.-31.01.												
	Ricken	♀	> 1	01.08.-31.01.												
	Böcke	♂	> 0	16.04.-31.01.												
Schwarzwild (unter Beachtung Elterntierschutz nach § 22 (4) BJagdG)	♂ ♀	alle	ganzjährig													
Muffelwild (unter Beachtung Elterntierschutz nach § 22 (4) BJagdG)	♂ ♀	alle	ganzjährig													
Damwild (unter Beachtung Elterntierschutz nach § 22 (4) BJagdG)	♂ ♀	alle	ganzjährig													

Legende:

	Jagdintervall im NLP		Intervallverlängerung (im Bedarfsfall)
--	----------------------	--	--

### Räumliche Lage

Die Jagdzone 1 umfasst grundsätzlich die Flächen ohne Waldpflege (Naturzone A, Naturzone B – forstlicher Ruhebereich).

### Grenzbereiche zur Kulturlandschaft

Waldflächen der Jagdzone 1 grenzen z. T. an Siedlungen und größere Offenlandflächen an. Letztere werden i. d. R. landwirtschaftlich genutzt. Der Schutz vor Wildschäden macht es erforderlich, dass in den Grenzbereichen zur Kulturlandschaft eine Schalenwildbejagung erfolgt, wie sie in der Jagdzone 2 vorgeschrieben sind.

## c) Jagdzone 2

### Vorrangziel

Ziel ist die Sicherung der Waldumbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Wiedereinbringung Weißtanne vor zu hohen Wildeinflüssen durch intensive Bejagung.

### Jagdzeiten und -methoden

Einzel- und Gesellschaftsjagd finden in erforderlicher Intensität statt.

Die Regulierung der Wildbestände erfolgt im Rahmen der in der Verordnung über die Jagdzeiten und der Sächsischen Jagdverordnung geregelten Jagdzeiten.

### Räumliche Lage

Die Flächen dieser Jagdzone befinden sich grundsätzlich in der Pflegezone und in einem Teil der Naturzone B (Pflegebereich).

Alle sonstigen Jagdbezirke befinden sich ebenfalls in dieser Jagdzone.

#### **d) Jagd auf Schwarzwild mittels Fangvorrichtungen**

Die Jagd auf Schwarzwild mit Fangvorrichtungen ist außerhalb der Jagdruhezone gemäß § 35 Satz 1 Nr. 18 SächsJagdG in Verbindung mit § 4a SächsJagdVO möglich. Diese Jagdart wird als effektiv und störungsarm eingeschätzt und berücksichtigt daher die in Abschnitt 4.2 genannten Grundsätze.

Ziel der Fangjagd als ergänzende Jagdmethode ist es, einen Beitrag zur Prävention vor der Afrikanischen Schweinepest durch eine Verringerung der Schwarzwildbestände zu leisten. Dies trägt zusätzlich zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei und unterstützt geplante Artenschutzprojekte mit bodenbrütenden Vögeln im angrenzenden Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge. Den Anliegen der angrenzenden Jagdbezirke auf Intensivierung der Schwarzwildbejagung wird damit ebenfalls entsprochen.

### **5 Durchführung der Wildbestandsregulierung**

#### **5.1 Personelle Absicherung**

Die praktische Umsetzung der Regulierung der Wildbestände erfolgt durch angestellte Jäger sowie weitere Jäger, die mit den nationalparkspezifischen Anforderungen an die Jagdausübung vertraut sind.

#### **5.2 Jagdliche Einrichtungen**

Die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln, Ansitzleitern, Drückjagdstände, Kirrungen) werden schrittweise an die Erfordernisse der einzelnen Jagdzonen angepasst.

Jagdliche Einrichtungen können bei Bedarf erhalten und errichtet werden. Dies soll so geschehen, dass sie den Lebensraum des Wildes möglichst wenig beeinträchtigen, von Wegen, insbesondere Wanderwegen, möglichst nicht einsehbar sind und sich in das Landschaftsbild einfügen.

Flächen gemäß Anlage 3 können ebenfalls für die Bejagung genutzt werden. Dort sind die in der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplanung festgelegten Managementregeln zu beachten.

Die eventuelle Anlage neuer oder die Erweiterung vorhandener Bejagungsflächen (über die Anlage 3 hinaus) sowie die Errichtung neuer Kanzeln unterliegt der Erlaubnispflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 NLPR-VO. Anlage 3 ist mit den Ergebnissen erteilter Erlaubnisse durch die NLP-Verwaltung zu aktualisieren.

Kirrungen auf Schwarzwild werden nur in der Jagdzone 2 betrieben. In FFH-Offenland-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen werden weder Kirrungen noch Salzlecken etc. ausgebracht.

### **6 Dokumentation und Erfolgskontrolle**

Der NLP bezweckt u. a. „die Struktur und die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften ... wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO).

Hieraus ergibt sich der Bedarf, die Entwicklung der Wildbestände und die Wirksamkeit der angewendeten Jagdstrategien und –methoden (Weiterentwicklung des Pflege- und Entwicklungsplans) zu dokumentieren und zu bewerten.

## **Wildmonitoring**

### *a.) Vegetationsentwicklung*

Als ein Indikator für den Einfluss der Schalenwildbestände sollen der Zustand und die Entwicklung der heimischen Baum- und Straucharten in der Verjüngung sowie die Bodenvegetation herangezogen werden. Die Verjüngung der Weißtanne kann ein besonderer Indikator sein.

### *b.) Entwicklung des Wildbestandes*

Die Entwicklung der Wildbestände wird wissenschaftlich begleitet.

Ein solches Monitoring erfordert die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der NLP-Verwaltung und Jäger sowie die Auswertung umfangreicher Informationen (einschl. aus den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken und der NLP-Verwaltung Böhmisches Schweiz). Die Einbeziehung von wissenschaftlichen Einrichtungen erscheint zweckmäßig.

## **Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans**

Der PEP wird bei Bedarf fortgeschrieben. Eine Entscheidungsgrundlage zur Fortschreibung kann auch das Monitoring sein. Eine Fortschreibung des PEP ist ebenso auf Anregung der NLP-Verwaltung Böhmisches Schweiz im Falle einer ernsthaften Beeinträchtigung von Schutzziele des NLP Böhmisches Schweiz möglich.

## **7 Öffentlichkeitsarbeit**

Mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit zur Regulierung und zur Entwicklung der Wildbestände wird für Anwohner, Besucher und Fachleute die notwendige Transparenz geschaffen und für Akzeptanz geworben.

## **8 Zusammenarbeit**

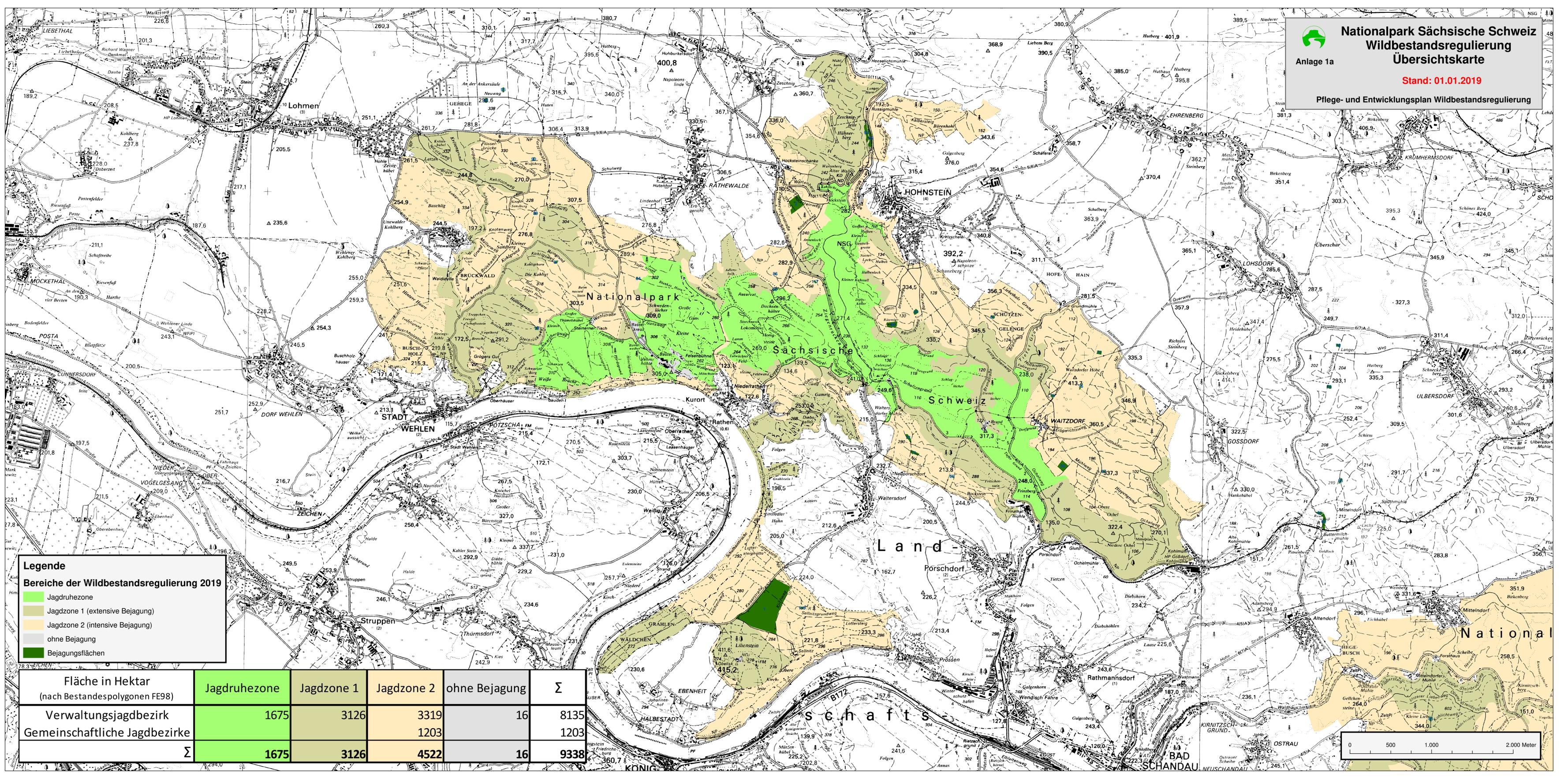
Mit angrenzenden Jagdgenossenschaften, Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaften sowie den örtlichen Vereinigungen der Jäger wird eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit gepflegt. Über den Inhalt dieser Planung und deren praktische Umsetzung soll regelmäßig informiert werden.

Mit dem NLP Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden NLP Böhmisches Schweiz abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II der IUCN geschaffen werden (§ 3 Abs. 5 NLPR-VO). Bei der Regulierung der Wildbestände ist dies von besonderer Bedeutung, da weitgehend von einem einheitlichen Lebensraum auszugehen ist. Die Ausweisung des unmittelbar an den NLP Böhmisches Schweiz angrenzenden Jagdruhebereichs im Bereich Großer Winterberg/ Zschand erfolgt in Abstimmung mit der NLP-Verwaltung Böhmisches Schweiz. In der hier angrenzenden Zone I des NLP Böhmisches Schweiz erfolgt eine Bejagung eingeschränkt als Einzeljagd bei Verzicht auf jagdliche Einrichtungen.

Die laufende Zusammenarbeit beider NLP-Verwaltungen erfolgt in der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Wald und Wild“.

## **9 Anlagen**

- 1a, 1b Karten der Zonierung der Wildbestandsregulierung
- 2 Übersicht Vorrangziel, NLP-Zonierung und Zonierung der Wildbestandsregulierung
- 3 Übersicht der Bejagungsflächen

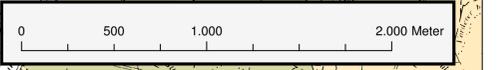


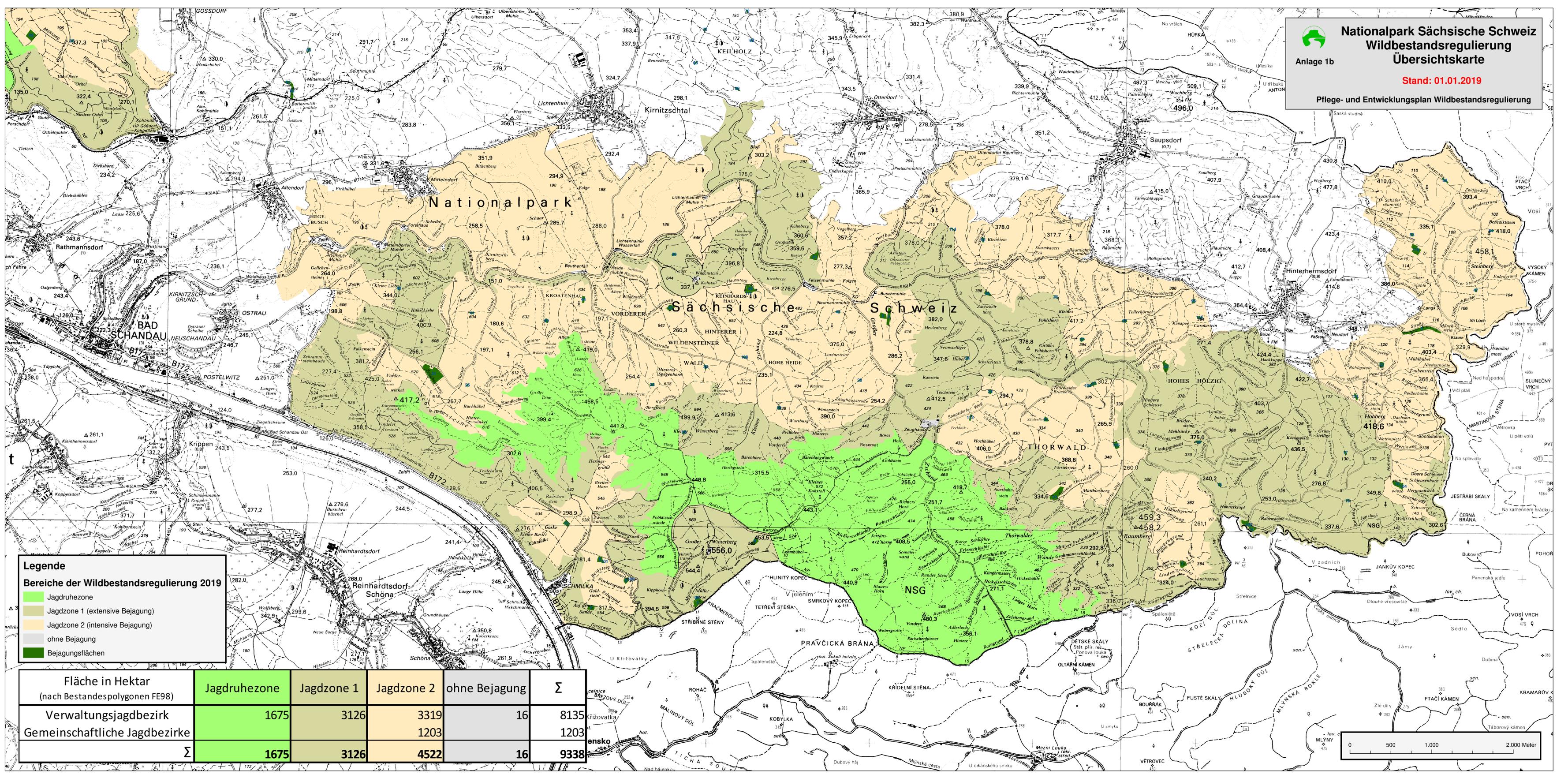
**Legende**

**Bereiche der Wildbestandsregulierung 2019**

- Jagdruhezone
- Jagdzone 1 (extensive Bejagung)
- Jagdzone 2 (intensive Bejagung)
- ohne Bejagung
- Bejagungsflächen

Fläche in Hektar (nach Bestandespolygonen FE98)	Jagdruhezone	Jagdzone 1	Jagdzone 2	ohne Bejagung	Σ
Verwaltungsjagdbezirk	1675	3126	3319	16	8135
Gemeinschaftliche Jagdbezirke			1203		1203
<b>Σ</b>	<b>1675</b>	<b>3126</b>	<b>4522</b>	<b>16</b>	<b>9338</b>



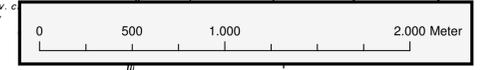


**Legende**

**Bereiche der Wildbestandsregulierung 2019**

- Jagdruhezone
- Jagdzone 1 (extensive Bejagung)
- Jagdzone 2 (intensive Bejagung)
- ohne Bejagung
- Bejagungsflächen

Fläche in Hektar (nach Bestandespolygonen FE98)	Jagdruhezone	Jagdzone 1	Jagdzone 2	ohne Bejagung	Σ
Verwaltungsjagdbezirk	1675	3126	3319	16	8135
Gemeinschaftliche Jagdbezirke			1203		1203
<b>Σ</b>	<b>1675</b>	<b>3126</b>	<b>4522</b>	<b>16</b>	<b>9338</b>



## Zonierung der Wildbestandsregulierung, Übersicht Vorrangziel und NLP-Zonierung

Zonierung der Wildbestandsregulierung	Vorrangziel	NLP-Zonierung 2003	Flächenanteil 2017	Bejagung	Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung
<b>Jagdruhezone</b>	Prozessschutz  Natürlicher Tagesrhythmus des Wildes	Teil der Naturzone A	<b>18 %</b>	grundsätzlich ganzjährige Jagdruhe	Keine Maßnahmen --> Wild-Prozessschutz  Beim Bestandsaufbau nicht heimischer Wildarten (z.B. Muffelwild) kann ausnahmsweise Bejagung notwendig werden. Dann ausschließlich als Gesellschaftsjagd.
<b>Jagdzone 1</b>	Prozessschutz	Teil der Naturzone A,  Teil der Naturzone B	<b>34 %</b>	3 (4,5) Monate – verteilt auf 2 (3) Intervalle,  bei Notwendigkeit Verlängerung um 1,5 Monate möglich	Vorrangig großflächige Gesellschaftsjagden (z.B. Stöberjagden, gemeinschaftliche Ansitze etc.),  Einzeljagd räumlich und/oder zeitlich konzentriert auf ausgewählte Bejagungsschwerpunkte – erst nach den Gesellschaftsjagden.
<b>Jagdzone 2</b>	Waldumbau, Einbringung WTA	Teil der Naturzone B, Pflegezone	<b>48%</b>	Bejagung im Rahmen der Verordnung über die Jagdzeiten und der Sächsischen Jagdverordnung	Einzeljagd, Gesellschaftsjagd

## Anlage 3

Bejagungsflächen- nummer	Bejagungsfläche	Abteilung	Revier 2008	Zone nach RVO 2003	Jagdzone 2017	Fläche (ha)
3	Liebschens Räumicht	118	1	2	3	1,72
7	Pferdehornweg	353	1	2	3	0,54
11	Kirnitzschwiese bewirtschaftet		1	1	2	0,12
13	Comptesse unbewirtschaftet	131	1	2	2	0,05
15	Hühnerwiese	163	1	2	2	0,15
16	Hohwiese bewirtschaftet	140	1	2	3	0,60
17	Hollwiese	130	1	2	2	0,09
19	Lindigtwiese	371	1	2	2	0,22
23	Hohbergwiese	122	1	2	3	0,21
32	Lehmhübelwiese	120	1	2	3	0,33
33	Hölzigwiese	377	1	2	3	0,68
37	Oberer Hirschewald	394	1	2	3	0,22
45	Schluckeholz	398	1	2	3	0,32
46	Brandheide	390	1	1	2	0,07
47	Steinbergweg	107	1	2	3	0,11
52	Kleinsteinschlüchte	202	1	2	3	0,16
53	Folgenwiese	113	1	2	3	0,11
54	Benedikt	102	1	2	3	0,09
58	Kalkstraßenweg	101	1	2	3	0,18
96	Bendelhorn	384	1	2	3	0,16
97	Karinsitz	393	1	2	3	0,19
102	Kirnitzschwiese unbewirtschaftet		1	1	2	0,85
103	Comptesse bewirtschaftet	131	1	2	2	0,05
104	Hohwiese Anbau	140	1	2	3	0,22
105	48er Berg	349	1	2	3	0,42
114	Hohe neu	207	1	2	3	0,09
115	Carolastein	384	1	2	3	0,17
116	Schulbusch		1	2	3	0,93
						<b>9,07</b>
0	Buchmüllers Räumicht / Jentschwiese	413	2	2	3	1,21
14	Thorwaldwiese	342	2	2	3	1,34
21	Säulenhorn	334	2	2	3	0,25
22	Bärfangwände	438	2	2	3	0,18
24	Schäferstein	426	2	2	3	0,19
27	Rapinzenwiese	337	2	2	3	0,22
28	Schneeloch	478	2	2	3	0,08
34	Neunstelliger Hübel	420	2	1	2	0,09
42	Lorenzstein	481	2	2	3	0,11
49	Henkens Räumicht	653	2	2	3	0,72
50	Kuhstall	645	2	2	2	0,15
51	Breite Heide		2	2	3	0,73
106	Rapinzenwiese	336	2	2	3	0,17
111	Henkens Räumicht- Verjüngung/ Pflanzun	653	2	2	3	0,38
113	Hochhübel	431	2	2	3	0,16
						<b>5,97</b>
4	Sand	554	3	2	3	0,49
5	Müllerwiese unbewirtschaftet	558	3	1	2	0,71
6	Neue Lehmgrube bewirtschaftet	552	3	2	3	0,32
8	Alte Lehmgrube bewirtschaftet	552	3	2	3	0,36
9	Katzensteinwiese	562	3	1	2	0,49
12	Goska	535	3	2	3	0,38
20	Wiese auf Winterbergkuppe	664	3	1	2	0,15
25	Jordan	617	3	2	3	0,08

Anlage 3

Bejagungsflächen-nummer	Bejagungsfläche	Abteilung	Revier 2008	Zone nach RVO 2003	Jagdzone 2017	Fläche (ha)
26	Pechschluchte	638	3	2	3	0,18
30	Kalkbude	639	3	2	3	0,15
31	Wildfeld	518	3	2	3	3,11
40	Böser Graben	633	3	2	3	0,19
41	Butterweg	604	3	2	3	0,10
43	Lehmanns Räumicht	641	3	2	3	0,46
44	Brandfläche	634	3	2	3	0,23
48	Kleine Liebe	602	3	2	2	0,12
99	Müllerwiese bewirtschaftet	558	3	1	2	0,20
100	Neue Lehngrube unbewirtschaftet	552	3	2	3	0,01
101	Alte Lehngrube unbewirtschaftet	552	3	2	3	0,10
108	640 Krzg. Fremdenweg	640	3	2	3	0,12
						<b>7,95</b>
2	Hockstein		4	2	3	2,34
66	Fritschen	288	4	2	3	0,04
67	Waldtorweg	196	4	2	3	0,09
69	Hübelteichwiese	194	4	2	3	0,98
71	Tiergarten I	290	4	2	3	0,33
73	Tiergarten II	290	4	2	3	0,32
74	Holländer	110	4	2	3	0,12
76	Waitzdorfer Berg	100	4	2	3	0,10
77	Waitzorfzer Kreuz	100	4	2	3	0,23
80	Große Räumigtwiese	130	4	2	3	0,77
81	Schützengelenge	124	4	2	3	0,14
82	Kleine Räumigtwiese	129	4	2	3	0,27
86	Brandstraße	128	4	2	3	0,42
92	Polenztal	244	4	2	2	0,80
93	Polenztal II	244	4	1	2	0,65
						<b>7,62</b>
1	Sellnitzfeld		5	2	3	20,95
79	Wildacker 320	320	5	2	2	0,09
83	Pionierweg	256	5	2	3	0,14
84	Langer Weg	302	5	2	3	0,11
85	Wildacker 257	257	5	2	3	0,04
87	Wildacker 317	317	5	2	3	0,08
89	Wildacker 328	328	5	2	3	0,06
90	Kanzel am Bienenwagen	330	5	2	3	0,06
117	Ziegenrücken	256	5	2	3	0,08
118	Wildacker-Mittelfeld	283	5	2	3	0,09
						<b>21,69</b>

gesamt: **52,30**

Flächenbilanz Bejagungsflächen			
Zonierung der Wildbestandsregulierung		Anzahl	Fläche (ha)
1	Jagdruhezone	0	0,0
2	Jagdzone 1	18	5,1
3	Jagdzone 2	69	47,2